

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.02.2002 in der Fassung vom 14.11.2003.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der Niederschlagswasserbeseitigung (Aufwendungsersatz),
2. Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der Schmutzwasserbeseitigung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht/-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück (Aufwendungsersatz).
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht /-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht /-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück)) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten
- (3) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht /-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der:

1. Schmutzwasserbeseitigung	4,22 €/m ³
2. Niederschlagswasserbeseitigung	0,26 €/m ²

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 13.12.2013

Stadt Bad Gandersheim
Der Bürgermeister
(S)
gez. Ehmen

Vorstehende Satzung wurde am 20.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 52 veröffentlicht.